



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1986

Nummer 54

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
772	24. 2. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
7815		Ingenieurvertragsmuster für den Bereich der Wasserwirtschaft	911

I.

772
7815

Ingenieurvertragsmuster für den Bereich der Wasserwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 24. 2. 1986 –
III B 4 – 5021 – 6799/IV C 3 – 401 – 19546

Mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 948) wird die HOAI ab 1. Januar 1985 auch für die Ingenieurleistungen für Maßnahmen der Wasserwirtschaft verbindlich.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat auf dieser Grundlage ein neues Ingenieurvertragsmuster, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen im Bereich der Wasserwirtschaft, ein Formblatt für die Ermittlungen der anrechenbaren Kosten und ein Formblatt für die Honorarermittlung sowie vorläufige Hinweise zum Ingenieurvertragsmuster erarbeitet.

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Verträge mit Ingenieuren im Bereich der Verwaltung für Wasser und Abfall und im Bereich der Verwaltung für Agrarordnung ist ab sofort das aus Anlage 2 ersichtliche Vertragsmuster anzuwenden; dabei sind die in der Anlage 1 gegebenen Hinweise für seine Anwendung zu beachten.

Anlage 2
Anlage 1

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Wasser- und Bodenverbänden einschließlich der sondergesetzlichen Wasserverbände wird ebenfalls empfohlen, das Vertragsmuster ihren Verträgen zur Vergabe von Ingenieurleistungen zugrunde zu legen.

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 2. 1971 (SMBL. NW. 772) wird einschließlich der Anlage 1 und Anlage 2 aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

**Vorläufige Hinweise
zum Ingenieurvertragsmuster für den Bereich der Wasserwirtschaft**

I.

Allgemeines

1. Die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 961), regelt ab 1. Januar 1985 auch die Vergütung von Ingenieurleistungen für Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus und der Wasserwirtschaft (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 HOAI).
2. Das von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) im Jahre 1971 erarbeitete und zur Anwendung empfohlene „Ingenieurvertragsmuster im Bereich der Wasserwirtschaft“ ist gegenstandslos geworden. Die in der HOAI preisrechtlich verbindlichen Neuregelungen haben wesentliche Auswirkungen auch auf die Ausgestaltung des Ingenieurvertrages. Die LAWA hat daher im Interesse einer einheitlichen Gestaltung von Ingenieurverträgen ein neues Vertragsmuster erarbeitet und empfiehlt es nach Anhörung des Ausschusses für die Honorarordnung der Beratenden Ingenieure (AHO) zur Anwendung.

Als Anwender kommen nicht nur die Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer in Betracht, sondern ebenso die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Wasser- und Bodenverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Muster ist gleichfalls geeignet zur Gestaltung von Verträgen zwischen Ingenieuren und privaten Auftraggebern. Das Vertragsmuster (ING-WAS-MUSTER 1985) soll eine Hilfe für die Praxis sein. Erforderliche Ergänzungen auf Grund der Erfahrungen mit der Neuregelung werden zu gegebener Zeit vorgenommen.

3. Zur Vergabe der Ingenieurleistungen wird grundsätzlich auf folgendes hingewiesen:

Ingenieurleistungen sind geistig-schöpferische Leistungen, die sich in ihrem Wesen grundlegend vom Herstellen eines Bauwerks und vom Liefern marktgängiger Waren unterscheiden. Sie fallen nicht unter die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) oder die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB). Ingenieurleistungen werden deshalb nicht ausgeschrieben. Preisanfragen kommen allenfalls dann in Betracht, wenn die Leistung in den Leistungsbildern der HOAI nicht beschrieben ist. In diesen Fällen ist den Anfragen eine klare Leistungsbeschreibung zugrunde zu legen, damit die Angebote vergleichbar sind.

Ingenieurleistungen sind nur an Ingenieure zu vergeben, an deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit keine Zweifel bestehen, die über ausreichende Erfahrungen verfügen und die die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Bauausführung bieten.

II.

Zum Vertragsmuster – ING-WAS-MUSTER 1985, Teile 1 und 2 –

1. Der Vertragsmuster-Text bietet an verschiedenen Stellen durch Anstriche gekennzeichnete Wahlmöglichkeiten. Die nicht in Betracht kommenden Alternativen sind zu streichen. Dasselbe gilt für andere im Text enthaltene Passagen, die sich im jeweiligen Vertrag erübrigen.
2. Zum Vertragsmuster gehören Anlagen, die Bestandteile des Vertrages werden. Dazu zählen in jedem Fall die Allgemeinen Vertragsbestimmungen – AVB –, in der Regel auch die „Ermittlung der anrechenbaren Kosten“ und die „Honorarermittlung“.

Sonstige Anlagen werden bei Bedarf hinzugefügt. Eine Anlage „Beschreibung der Leistung“ wird nur für in den Leistungsbildern der HOAI (Teil VII oder andere Teile) nicht enthaltene Grundleistungen oder Besondere Leistungen benötigt, so beispielsweise bei Leistungen für wasserwirtschaftliche Rahmen- oder Bewirtschaftungspläne u. ä.

3. Zu § 1

Der Begriff „Vorhaben“ dient der Bezeichnung der Gesamtmaßnahme (z. B. „Wasserversorgung der Gemeinde A“), die sich ggf. in mehrere einzelne Objekte untergliedern lässt. Bezeichnungen von Objekten können der Objektliste für Ingenieurbauwerke (§ 54 HOAI) ggf. auch den Objektlisten anderer Teile der HOAI entnommen werden (z. B. „Wohnhaus für Klärwärter“).

4. Zu § 2

Außer den im Vertragsmustertext angegebenen Vertragsbestandteilen können noch weitere in Betracht kommen. Beispiele dafür sind

- länderspezifische Regelungen in Verwaltungsvorschriften
- oder
- auf den Auftraggeber bezogene „Zusätzliche Vertragsbestimmungen (ZVB)“.

5. Zu § 3 Abs. 1

Die zweite Alternative dient der Beschreibung von Leistungen außerhalb des Regelungsbereichs der HOAI.

Zu § 3 Abs. 6

Welche Antragsunterlagen für die in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Verfahren notwendig sind, ergibt sich häufig aus besonderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften. Die Verfahren und die dafür geltenden Regelungen sind genau zu bezeichnen.

6. Zu § 4 Abs. 3

Die Pflicht des Ingenieurs, Leistungen des Auftraggebers mit seinen Leistungen abzustimmen, bedeutet: Die Leistungen des Auftraggebers sind hinsichtlich von Form und Inhalt darauf zu überprüfen, ob sie dazu geeignet sind, in die Leistung des Ingenieurs eingearbeitet oder dazu verwendet zu werden. Ggf. ist der Beitrag zur Überarbeitung zurückzugeben.

7. Zu § 5 Abs. 1

Zur Bedeutung des Begriffes „Abstimmen“ wird auf Nummer 6 verwiesen.

Zu § 5 Abs. 3

Soweit bei Vertragsabschluß den Vertragsparteien erkennbar ist, welche Fachbehörden bzw. Fachdienststellen bei der Abwicklung des Auftrags beteiligt werden müssen, sind diese genau zu bezeichnen.

8. Zu § 6

Auf eine sorgfältige, praxisgerechte, den Ablauf der Ingenieurleistungen nicht beeinträchtigende Abstimmung der Fristen ist zu achten.

Für in sich abgeschlossene Teile der Gesamtleistung können Einzelfristen bestimmt werden. Dies gilt auch für die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen, sofern Ausführungsfristen für Bauleistungen eingehalten werden müssen.

9. Zu § 7 Abs. 1

Die Vereinbarung eines Festhonorars kommt nur ausnahmsweise in Betracht, nämlich in den Fällen, wo die HOAI in Einzelvorschriften ein Pauschalhonorar oder die Vergütung nach dem Zeitbedarf vorschreibt oder zuläßt sowie für Leistungen außerhalb des Regelbereiches der HOAI.

Bei der Honorarermittlung für Leistungen außerhalb des Wasserbaus und der Wasserwirtschaft kann ggf. auch auf andere fachspezifische Honorarermittlungsformulare (z. B. aus dem Bereich des Straßen- oder Hochbaus) als Anlagen zurückgegriffen werden.

Bei einem Zeithonorar soll, wenn der zeitliche Arbeitsaufwand vorausgeschätzt werden kann, die Ermittlung des Honorars als Vereinbarung in einer besonderen Anlage festgehalten werden. Ist der Zeitaufwand nicht vorausgeschätzbar, soll zumindest der Stundensatz für die Vergütung in § 9 des Vertrages besonders festgelegt werden.

Zu § 7 Abs. 2

Zum „Nachweis“ von Nebenkosten kann auf Vorschriften zurückgegriffen werden, die anderweitig zur Anerkennung derartiger Aufwendungen angewendet werden, z. B. das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst; tarifrechtliche, lohn- oder einkommensteuerrechtliche Bestimmungen. Eine entsprechende Vereinbarung ist ggf. in § 9 des Vertrages festzulegen. Dabei kann auch die notwendige Anzahl der Reisen vereinbart werden.

10. Zu § 9

Weitere ergänzende Vereinbarungen können u. a. getroffen werden für

- Vergütung von Mehrarbeit des Ingenieurs, die von ihm nicht zu vertreten ist, in Form eines Zeithonorars
- Vereinbarung über eine Teilschlußzahlung vor Ablauf der Leistungsphase 9. Voraussetzung dafür ist, daß die anrechenbaren Kosten feststehen und der Ingenieur eine prüffähige Rechnung einreicht.
- Vereinbarung über die Möglichkeit für den Ingenieur, Abschläge in voller Höhe für die nachgewiesenen Leistungen zu erhalten, wenn vom Ingenieur für den sonst üblichen 5%igen Einbehalt eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft erbracht wird (vgl. auch § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen – AVB).

III.

Zur „Ermittlung der anrechenbaren Kosten“

– ING-WAS-MUSTER 1985 Teil 3 –

1. Bei der Planung wasserwirtschaftlicher Vorhaben ist zu beachten, daß diese Objekte enthalten können, die verschiedenen Teilen der HOAI zuzuordnen sind. Bei einer Kläranlage sind z. B. Ingenieurbauwerke, die Zufahrtsstraßen und die Verkehrsflächen dem Teil VII, das Betriebsgebäude, das Klärwärterhaus und die Freianlagen dem Teil II, die Tragwerksplanung dem Teil VIII und die Technische Ausrüstung dem Teil IX zuzuordnen. Im Teil IX sind solche Anlagen der technischen Ausrüstung erfaßt, die der Nutzung des Objektes dienen, wie z. B. elektrische und sanitäre Installationen.

Bei der Honorarberechnung für Leistungen nach anderen Teilen der HOAI kann auf entsprechende Muster aus anderen Bereichen (Hochbau, Straßenbau) zurückgegriffen werden.

2. Das Formblatt „Ermittlung der anrechenbaren Kosten“ ist in mehrfacher Hinsicht verwendbar.

a) Für den Abschluß des Vertrages

- vor Beginn der Leistungsphase 1 auf Grund einer vorläufigen Kostenannahme,
- vor Beginn der Leistungsphase 3 auf Grund einer Kostenschätzung,
- vor Beginn der Leistungsphase 4 ff. auf Grund einer Kostenberechnung.

b) Zur Abrechnung der Ingenieurleistungen

- der Leistungsphasen 1 bis 4 auf Grund der Kostenberechnung bzw. der Kostenschätzung (bei schriftlicher Vereinbarung auch für die Leistungsphasen 3 und 4);
- der Leistungsphasen 5 bis 9 sowie der örtlichen Bauüberwachung auf Grund der Kostenfeststellung bzw. der Kostenberechnung (für die Leistungsphasen 4 bis 7 sowie unter Umständen bei der örtlichen Bauüberwachung).

3. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist gemäß § 52 Abs. 3 HOAI auch § 10 Abs. 3 zu beachten (Lieferungen oder Leistungen des AG).

IV.

Zur „Honorarermittlung“ – ING-WAS-MUSTER 1985 Teil 4 –

1. Zu Nr. 3.1

Die Honorarzone ist zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Für die Zuordnung nach § 53 Abs. 1 HOAI steht für gängige Objekte als Regel die Objektliste des § 54 HOAI zur Verfügung. In Zweifelsfällen und für nicht in § 54 HOAI enthaltene Objekte ist eine Bewertung nach § 53 Abs. 2 und 3 HOAI vorzunehmen.

Hat der Ingenieurvertrag ein aus mehreren Objekten bestehendes Vorhaben (vgl. II Nr. 3) zum Gegenstand, beispielsweise die Wasserversorgung einer Gemeinde, die aus Wassergewinnung, Druckleitung, Aufbereitung, Hochbehälter, Leitungsnetz u. a. bestehen kann, so kann dieses Vorhaben ggf. einer Honorarzone zugeordnet und insgesamt abgerechnet werden.

2. Zu Nr. 3.2

Der Mindestsatz der Honorartafel ist ein Ausgangspunkt und muß nicht in jedem Falle vereinbart werden. Dies ergibt sich u. a. auch aus der Entschließung des Bundesrates vom 16. März 1984 (Bundesrats-Drucksache 105/84 – Beschluß –) zur Ersten Verordnung zur Änderung der HOAI.

Einen Anhaltspunkt zur Ausschöpfung des von den Mindest- und Höchstsätzen der Honorarzonen abgesteckten Honorarrahmens könnte beispielsweise eine entsprechende Anwendung der Regel zur Ermittlung der Honorarzone gemäß § 53 Abs. 2 bis 4 HOAI bieten.

Eine angemessene Erhöhung des Mindestsatzes ist ausdrücklich dann vorgeschrieben, wenn dem Ingenieur zu den Grundleistungen nach § 55 HOAI die baukünstlerische Beratung zusätzlich übertragen wird (§ 61 Abs. 3 HOAI).

3. Zu Nr. 5

Zur Vergütung der Leistungen bei der örtlichen Bauüberwachung hatte das bisher geltende LAWA-Muster als Anhalt einen Vergütungssatz von mindestens 2,0 v. H. der Herstellungssumme (einschließlich Umsatzsteuer) vorgegeben. Dieser Vergütungssatz wurde dann nach der Umstellung der Umsatzsteuer für Ingenieurleistungen vom halben auf den vollen Satz auf 2,122 v. H. erhöht.

Ingenieurvertragsmuster für den Bereich der Wasserwirtschaft

Ingenieurvertrag

zwischen

vertreten durch

– nachstehend **Auftraggeber** genannt –

und

federführend in Arbeitsgemeinschaft mit*)

– nachstehend **Ingenieur** genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand des Vertrags
- § 2 Bestandteile des Vertrags
- § 3 Leistungen des Ingenieurs
- § 4 Leistungen des Auftraggebers
- § 5 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Vergütung
- § 8 Haftpflichtversicherung des Ingenieurs
- § 9 Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen zum Vertrag:*)

- Allgemeine Vertragsbestimmungen – AVB ING-WAS – (Anlage 1)
- Ermittlung der anrechenbaren Kosten (Anlage . . .)
- Honorarermittlung (Anlage . . .)
- Beschreibung der Leistung (Anlage . . .)
- Pläne/Zeichnungen/ (Anlage . . .)
- (Anlage . . .)
- (Anlage . . .)
- (Anlage . . .)

§ 1

Gegenstand des Vertrags*)

Gegenstand dieses Vertrages sind Ingenieurleistungen für das Vorhaben

Das Vorhaben umfaßt folgende Objekte:

§ 2
Bestandteile des Vertrags

Bestandteile des Vertrags sind

- die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen im Bereich der Wasserwirtschaft – AVB ING-WAS –
 - folgende Forderungen, Hinweise und Unterlagen des Auftraggebers:
-
.....
.....

§ 3
Leistungen des Ingenieurs*)

- (1) – Der Ingenieur hat die in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Leistungen zu erbringen
 – Der Ingenieur hat die in Anlage ... beschriebenen Leistungen zu erbringen.

(2) Der Ingenieur hat mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Teilleistungen die Grundleistungen aus folgenden Leistungsphasen (§ 55 HOAI) zu erbringen:

Leistungsphase

- 1 Grundlagenermittlung
 - 2 Vorplanung
 - 3 Entwurfsplanung
 - 4 Genehmigungsplanung für
-
.....

- 5 Ausführungsplanung
- 6 Vorbereitung der Vergabe
- 7 Mitwirkung bei der Vergabe
- 8 Bauüberleitung
- 9 Objektbetreuung und Dokumentation

(3) Der Ingenieur hat von den in Abs. 2 genannten Leistungsphasen folgende Grundleistungen oder Teile von Grundleistungen nicht zu erbringen

.....
.....
.....

Sie werden nach § 4 vom Auftraggeber bzw. nach § 5 von anderen fachlich Beteiligten erbracht. Verpflichtungen des Ingenieurs nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 bleiben unberührt.

(4) Der Ingenieur hat zu den Grundleistungen der Objektplanung für die Ingenieurbauwerke außerdem folgende Besondere Leistungen zu erbringen

Leistungsphase

.....
.....
.....
.....

(5) Außerhalb des Leistungsbildes Objektplanung für Ingenieurbauwerke hat der Ingenieur folgende Leistungen zu erbringen

Teil der HOAI	Objekt	siehe Anlage
.....
.....
.....

(6) Dem Auftraggeber sind folgende Ausfertigungen zu übergeben

- alle Unterlagen
 - ... fach für den Auftraggeber selbst
 - davon einmal in kopier-/pausfähiger Ausführung
 - folgende für die öffentlich-rechtlichen Verfahren notwendigen Antragsunterlagen (. . . fach)

(7) Der Ingenieur hat die von ihm zu liefernden Unterlagen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

(8) Der Auftraggeber überträgt dem Ingenieur die örtliche Bauüberwachung (§ 57 Abs. 1 HOAI) für das Vorhaben/das/ die Objekte

§ 4

(1) Der Auftraggeber liefert folgende Unterlagen

- | | | |
|-----------------------------------|-------|---|
| - Karten | | M |
| | | M |
| | | M |
| - Pläne (pausfähig: ja/nein) | | M |
| | | M |
| | | M |
| - Gutachten und
Stellungnahmen | | |
| | | |
| - Statistische Werte | | |
| | | |

(2) Der Auftraggeber sorgt dafür, daß die für die Erfüllung dieses Vertrages durch den Ingenieur notwendigen Grundstücke verfügbar sind.

(3) Der Auftraggeber erbringt folgende Leistungen

Sie sind vom Ingenieur mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.

§ 5

Leistungen anderer fachlich Beteiligter und Beteiligung von Fachbehörden*)

(1) Folgende Leistungen werden von nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht

1. Grundleistungen der Objektplanung (§ 55 Abs. 2 HOAI) oder Teile davon

.....
.....
.....

2. Besondere Leistungen (§ 55 Abs. 2 HOAI)

.....
.....
.....

3. Leistungen außerhalb des Leistungsbildes Objektplanung für Ingenieurbauwerke

.....
.....
.....

Die vorstehenden Leistungen sind vom Ingenieur mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.

4. Örtliche Bauüberwachung (§ 57 Abs. 1 HOAI)

(2) – Die Leistungen nach Abs. 1 Nr.... werden vom Auftraggeber vergeben.

– Die Leistungen nach Abs. 1 Nr.... werden vom Ingenieur im Auftrag des Auftraggebers und nach dessen vorheriger Zustimmung vergeben und gesondert vergütet.

(3) Der Ingenieur hat bei der Abwicklung seines Auftrages folgende Fachbehörden bzw. -dienststellen zu beteiligen

.....
.....

§ 6

Termine und Fristen

(1) Für die Leistungen des Ingenieurs nach § 3 gelten folgende Termine und Fristen

.....
.....

(2) Für die Leistungen des Auftraggebers nach § 4 und anderer fachlich Beteiligter nach § 5 gelten folgende Termine und Fristen

.....
.....

(3) Für die örtliche Bauüberwachung (§ 57 Abs. 1 HOAI) gelten folgende Fristen

.....

§ 7

Vergütung

(1) Für die Leistungen des Ingenieurs nach diesem Vertrag wird ein *)

– Honorar entsprechend Anlage ...

– Festhonorar entsprechend Anlage ...

zuzüglich fälliger Umsatzsteuer vergütet. Anlage ...

(2) Nebenkosten (§ 7 HOAI)

Die Nebenkosten*)

– werden pauschal erstattet, und zwar für die Leistungen nach § 3 Abs. 2, Abs. 4 und 5

Leistungsphasen 1, 2, 3, 4 DM

Leistungsphasen 5, 6, 7, 8, 9 DM

örtliche Bauüberwachung DM

zuzüglich fälliger Umsatzsteuer DM

Insgesamt DM

– werden auf Nachweis erstattet

– sind mit dem Honorar abgegolten.

Daneben erhält der Ingenieur die Entschädigung für die Verdingungsunterlagen nach § 20 VOL/A oder § 20 VOB/A.

Die Kosten für das Baustellenbüro trägt der Auftraggeber unmittelbar. Dies ist bei der Bemessung der Pauschale berücksichtigt.

§ 8**Haftpflichtversicherung des Ingenieurs**

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:

für Personenschäden DM

für sonstige Schäden DM

§ 9**Ergänzende Vereinbarungen**

Auftraggeber

Ingenieur

(Ort)

(Datum)

(Ort)

(Datum)

(rechtsverbindliche Unterschriften)

vom

**Allgemeine Vertragsbestimmungen
für Ingenieurleistungen im Bereich der Wasserwirtschaft
– AVB ING-WAS –**

- § 1 Allgemeine Pflichten des Ingenieurs
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Ingenieur, und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Ingenieur
- § 4 Auskunftspflicht des Ingenieurs
- § 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen
- § 8 Kündigung
- § 9 Haftung und Verjährung
- § 10 Haftpflichtversicherung
- § 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- § 12 Arbeitsgemeinschaft
- § 13 Werkvertragsrecht
- § 14 Schriftform
- § 15 Kostenbegriffe

§ 1

Allgemeine Pflichten des Ingenieurs

(1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik – soweit nicht weitergehende Forderungen (z. B. Stand der Technik) im Vertrag verlangt werden –, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

(2) Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Ingenieur keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

(3) Der Ingenieur hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Ingenieur hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Etwaiige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Ingenieur unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

Die Haftung des Ingenieurs für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

(4) Änderungen vereinbarter Leistungen und nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens fordert, hat der Ingenieur zusätzlich zu übernehmen. Darüber ist vor der Übernahme eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Bei Änderungen der vereinbarten Leistung richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

(5) Wird erkennbar, daß ein vom Auftraggeber vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der Ingenieur den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.

(6) Der Ingenieur darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.

§ 2

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Ingenieur und anderen fachlich Beteiligten

(1) Dem Ingenieur gegenüber ist nur die den Auftraggeber bei Vertragsabschluß vertretende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Auftraggeber unterrichtet den Ingenieur rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung und/oder bei der Bauüberleitung/örtlichen Bauüberwachung fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.

(3) Der Ingenieur erteilt den anderen fachlich Beteiligten Auskunft und gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufträge erforderlich ist.

(4) Wenn während der Auftragserfüllung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ingenieur und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Ingenieur unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 3

Vertretung des Auftraggebers durch den Ingenieur

(1) Der Ingenieur ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

(2) Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen darf der Ingenieur nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluß, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

(3) Der Ingenieur darf unbeschadet § 2 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen.

§ 4

Auskunftspflicht des Ingenieurs

Der Ingenieur hat dem Auftraggeber auf dessen Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für das Vorhaben abgeschlossen ist.

§ 5

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die von dem Ingenieur zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Ingenieur überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 6
Urheberrecht

(1) Der Auftraggeber darf die Unterlagen für das Vorhaben ohne Mitwirkung des Ingenieurs nutzen und ändern; daselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber wird den Ingenieur vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Ingenieurs. Der Ingenieur bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 7
Zahlungen

(1) Auf Anforderung des Ingenieurs werden Abschläge in Höhe von 95 v. H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gezahlt.

(2) Eine Teilschlußzahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist, die für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der Ingenieur eine prüffähige Rechnung eingereicht hat.

Die Schlußzahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn die für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen, der Ingenieur sämtliche Leistungen aus dem Vertrag erfüllt und die prüffähige Schlußrechnung eingereicht hat.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweis für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

(3) Wird nach Annahme der Schlußzahlung (Teilschlußzahlung) festgestellt, daß die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Soweit Honorare aufgrund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung des Vorhabens Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. Auftraggeber und Ingenieur sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 8
Kündigung

(1) Auftraggeber und Ingenieur können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Vorhaben nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.

(2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Ingenieur für die ihm übertragenen Leistungen mit Ausnahme der Bauüberleitung/örtlichen Bauüberwachung die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 40 v. H. der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt.

Für noch nicht erbrachte Leistungen der Bauüberleitung und der örtlichen Bauüberwachung erhält der Ingenieur Ersatz für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen.

(3) Hat der Ingenieur den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die dafür nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

(4) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4 bis 6 unberührt.

§ 9
Haftung und Verjährung

(1) Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

(2) Haftet der Ingenieur wegen eines schulhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. gegen den Stand der Technik, soweit dieser vertraglich vereinbart worden ist, oder wegen sonstiger schulhafter Verletzung seiner Vertragspflichten, so hat er den Schaden am Ingenieurbauwerk und die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im übrigen haftet er bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung; der für den Schaden am Ingenieurbauwerk zu leistende Ersatzbetrag wird auf den für sonstige Schäden zu leistenden Ersatz angerechnet.

(3) Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Ingenieur verlangen, daß er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.

(4) Die Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarteilschluß- oder Honorarschlußrechnung überreicht worden ist, spätestens 1 Monat nachdem der Ingenieur den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, zu erklären, daß die Leistung vertragsgemäß erbracht wurde.

Für Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

§ 10

Haftpflichtversicherung

(1) Der Ingenieur muß das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, daß zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muß Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

(2) Der Ingenieur hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch gegen den Auftraggeber auf Vergütung. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3) Der Ingenieur ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

§ 11

Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des Ingenieurs ist, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, der Sitz der den Auftraggeber bei Vertragsabschluß vertretenden Stelle.

(2) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozeßordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 12

Arbeitsgemeinschaft

(1) Bei einer Arbeitsgemeinschaft übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 13

Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 831 ff BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 14

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 15

Kostenbegriffe

Die im Zusammenhang mit der Ermittlung der anrechenbaren Kosten verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- a) Die **vorläufige Kostenannahme** dient zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der grob überschläglichen Ermittlung der Gesamtkosten anhand entsprechender Erfahrungswerte.
- b) Die **Kostenschätzung** zum Ende der Leistungsphase 2 (Vorplanung) dient zur überschläglichen Ermittlung der Gesamtkosten und ist vorläufige Grundlage der Finanzierungsüberlegungen. Sie ist unter Benutzung von Erfahrungswerten aufzustellen.
- c) Die **Kostenberechnung** zum Ende der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) dient zur Ermittlung der angenäherten Gesamtkosten und ist Grundlage für die erforderliche Finanzierung. Sie ist unter Zugrundelegung der bei der Entwurfsbearbeitung im einzelnen ermittelten Mengen und den zugehörigen Einzelkosten aufzustellen.
- d) Die **Kostenfeststellung** zum Ende der Leistungsphase 8 (Bauüberleitung) ist der Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Hierzu sind alle nachgewiesenen und durch Abrechnungsbeleg belegten Kosten zu ordnen und zusammenzufassen.

Leistungen bei Ingenieurbauwerken der Wasserwirtschaft
Ermittlung der anrechenbaren Kosten
 (§ 52 Abs. 2 bis 7 HOAI)

Anlage ... zum Ingenieurvertrag
 vom

Vorhaben/Objekt

Ziffer Kosten des Vorhabens/Objekts*)
 (Z) (ohne Umsatzsteuer)

DM

DM

1 Kosten (nur nach Teil VII HOAI) entsprechend*)

- vorläufiger Kostenannahme
- Kostenschätzung
- Kostenberechnung
- Kostenfeststellung

2 nicht anrechenbare Kosten

(§ 52 Abs. 8 HOAI)

- 2.1 Baugrundstück
- 2.2 Herrichten des Baugrundstückes**)
- 2.3 Öffentliche Erschließung und andere einmalige Abgaben
- 2.4 Außenanlagen, nichtöffentliche Erschließung und Versorgungsanlagen**)
- 2.5 Vermessung und Vermarkung
- 2.6 Verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit**)
- 2.7 Kunstwerke, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile des Objektes sind
- 2.8 Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen
- 2.9 Entschädigungen und Schadensersatzleistungen
- 2.10 Umlegen und Verlegen von Leitungen**)
- 2.11 Baunebenkosten

3 Summe Z 2.1 bis 2.11

4 Anrechenbare Kosten

(§ 52 Abs. 2 und 6 HOAI)

Z 1 abzüglich Z 3

5 Weitere anrechenbare Kosten
 (§ 52 Abs. 3 HOAI)

- 5.1 Kosten für Installationen usw.
 (§ 52 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 4 HOAI): DM
- 5.1.1 Betrag Z 5.1, höchstens 25 v. H. von Z 4
- 5.1.2 50 v. H. aus (Z 5.1 abzüglich Z 5.1.1)

6 Summe Z 5.1.1 + Z 5.1.2

7 Summe der gesamten anrechenbaren Kosten

Z 4 + Z 6
für Leistungsphasen*)

- 1, 2, 3, 4
 - 5, 6, 7, 8, 9
 - Örtliche Bauüberwachung
-

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Soweit der Ingenieur weder plant noch überwacht

Leistungen bei Ingenieurbauwerken der Wasserwirtschaft
Honorarermittlung

Anlage ... zum Ingenieurvertrag
 vom

Vorhaben/Objekt

1 Anrechenbare Kosten*) (§ 52 Abs. 2 HOAI)

Diese betragen nach Anlage ... aufgrund der

- vorläufigen Kostenannahme
- Kostenschätzung
- Kostenberechnung
- Kostenfeststellung

..... DM

2 Das Honorar wird endgültig abgerechnet für die*)

- Leistungsphasen 1 bis 4 aufgrund der

 - Kostenschätzung
 - Kostenberechnung

- Leistungsphasen 5 bis 9 aufgrund der

 - Kostenberechnung
 - Kostenfeststellung

- örtliche Bauüberwachung aufgrund der

 - Kostenberechnung
 - Kostenfeststellung

3 Honorar für Grundleistungen

..... DM

3.1 Honorarzone

Das Vorhaben/Objekt wird zugerechnet der Honorarzone

3.2 Honorarsatz

Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel nach § 56 Abs. 1 HOAI

*) zuzüglich ... v. H. der Differenz zum Höchstsatz

Der Honorarsatz beträgt somit

3.3 Bewertung

Die Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 des Ingenieurvertrages werden insgesamt bewertet (vgl. Rückseite)

für die Leistungsphasen mit v. H. des Honorarsatzes

... bis DM

... bis DM

... bis DM

**)

3.4 Damit ergibt sich ein*)

- vorläufiges Honorar
- endgültiges Honorar von DM

4 Honorar für Besondere Leistungen
 (§ 5 Abs. 4 und 5 HOAI)

Bewertung in v. H. des
 Honorarsatzes oder
 in DM als Festbetrag

..... DM

..... DM

..... DM

..... DM

5	Honorar für örtliche Bauüberwachung* (§ 57 HOAI)	DM
	– in ... v. H. (vgl. Rückseite) der anrechenbaren Kosten; das ergibt ein Honorar von	
	– Erhöhung/Minderung um (vgl. Rückseite)	DM
	– als Festbetrag bei einer geschätzten Bauzeit von ... Monaten	DM
6	Gesamthonorar aus Nr. 3.4. 4 und 5 zuzüglich Umsatzsteuer	DM
	Gesamtbetrag	DM

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Erhöhung oder Minderung in Sonderfällen (vgl. Rückseite 3.3.2 b) und c))

Zu 3.3 Bewertung

3.3.1 Bewertung der Grundleistungen nach § 55 Abs. 1 HOAI in v. H. des Honorarsatzes*

1	Grundlagenermittlung	2
2	Vorplanung	15
3	Entwurfsplanung	30
4	Genehmigungsplanung	5
5	Ausführungsplanung	15
6	Vorbereitung der Vergabe	10
7	Mitwirkung bei der Vergabe	5
8	Bauoberleitung	15
9	Objektbetreuung und Dokumentation	3
	Insgesamt für die Leistungsphasen ... bis
	... bis
	... bis

3.3.2 Minderungen und Erhöhungen*

a) Zu- und Abschläge auf die Vomhundertsätze nach § 55 HOAI

– Nach § 3 Abs. 3 des Ingenieurvertrages in Leistungsphase(n) ... nicht zu erbringende Grundleistungen oder Teile davon (§ 5 Abs. 2 HOAI) unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Koordinierungsaufwandes: Abschlag	–
– Überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen (§ 55 Abs. 4 HOAI):	
Zuschlag (bis zu 20 v. H.) für Leistungsphase 5	+
– Vorplanung und Entwurfsplanung als Einzelleistung (§ 58 HOAI):	
Zuschlag (bis zu 2 v. H.) für Leistungsphase 2	+
Zuschlag (bis zu 15 v. H.) für Leistungsphase 3	+
– Instandhaltungen und Instandsetzungen (§ 60 HOAI):	
Zuschlag (bis zu 7,5 v. H.) für Leistungsphase 8	+

b) Erhöhung des Honorars um v. H.

– Umbauten und Modernisierungen (§ 59 HOAI):	
Erhöhung um 20 bis 33 v. H.	+

c) Erhöhung oder Minderung der Vomhundertsätze von Leistungsphasen (nach gesonderter Ermittlung)

– Mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen (§ 52 Abs. 7 i. V. m. § 20 HOAI)	
– Serienobjekte und Objekte nach Typenplanung (§ 52 Abs. 7 i. V. m. § 22 HOAI)	

Zu 5 Örtliche Bauüberwachung (öB)

- Bewertung der Leistungen für die öB in v. H. der anrechenbaren Kosten (1,8 bis 2,2 v. H.)
- Minderungen und Erhöhungen
 - a) in v. H. der anrechenbaren Kosten
Verminderter Leistungsumfang (§ 57 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 und 3 HOAI):
Abschlag
 - b) In v. H. des Betrages für die öB
 - Umbauten und Modernisierungen (§ 59 HOAI):
Erhöhung (20 bis 33 v. H.)
 - Instandhaltungen und Instandsetzungen (§ 60 HOAI):
Erhöhung (bis zu 50 v. H.)

*) Nichtzutreffendes streichen

– MBl. NW. 1986 S. 911.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Aboanmeldungsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3509